

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 60 (1966)

Artikel: Der geistesgeschichtliche Hintergrund des Christkatholizismus : zur Entstehung der christkatholischen Pfarrei Olten

Autor: Conzemius, Victor

Kapitel: 3: Missverständnisse um das 1. Vatikanum

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

meist im katholischen Selbstverständnis verankert waren, und als Reflex in der römischen Theologie auftauchten, von einem Theologen durchaus diskutiert und in Frage gestellt werden. Auch heute, im Zeitalter des 2. Vatikanums, sieht sich der römisch-katholische Theologe unbeschadet seiner gläubigen Annahme jener Lehren hinsichtlich ihrer historischen Begründung vor einen zum größten Teil ungelösten Fragenkomplex gestellt¹. Für Augustin Keller und seine Gefolgsleute im Laienstande, die sich gegen die Beschlüsse des 1. Vatikanums erhoben, warf diese Lehre primär keine theologischen Probleme auf. Doch berührte sie ihre staatskirchlichen Auffassungen an einem neuralgischen Punkte. Sie hatte somit an erster Stelle eine «politische» Relevanz.

3. MISSVERSTÄNDNISSE UM DAS 1. VATIKANUM

Es erklärt nun weiter nichts, wenn gesagt wird, daß Keller und seine Leute als Politiker die Dinge durch die politische Brille sahen. Wir haben bereits hervorgehoben, daß der Syllabus von 1864, weil er ihre politischen Ideale verurteilte, von ihnen als ein politisches Dokument betrachtet und deshalb verworfen werden mußte. Unter diesen Voraussetzungen erschien ihnen ein kirchlich-religiöses Ereignis wie das Konzil zuallererst als ein politischer Schachzug der römischen Kurie². Dies umso mehr, als hier unter völliger Ausschaltung des Laientums die Lehr- und Jurisdiktionsgewalt des Papstes in geradezu beängstigend-exklusiver Weise lehrmäßig sanktioniert wurden. Für Staatsmänner, die sich noch nicht zur Idee der Trennung von Kirche und Staat durchgerungen hatten – gerade das wollten Augustin Keller und seine solothurnischen Mitstreiter nicht³ – war das 1. Vatikanum ein Politikum ersten Ranges. Demgemäß interessierte es sie und auch die europäischen Kabinette überhaupt nicht,

¹ Über das 1. Vatikanische Konzil vgl. C. BUTLER: Das Vatikanische Konzil. München 1933, 2. Aufl. 1961; die beste kritische Synthese bietet R. AUBERT: Vatican I. In: Histoire des conciles oecuméniques. Bd. 12, Paris 1964.

² Wiederholt begegnen auf der Solothurner Katholikenversammlung von 1871 Auffassungen wie die, daß die Unfehlbarkeitslehre keinen religiösen Gehalt habe, sondern «daß sie ein Strategem im Feldzugsplan einer dem modernen Staat und der Entwicklung der Gesellschaft feindlichen Partei ist» (Nationalrat Anderwert). Vgl. die in Anm. 1 zitierte Schrift, S. 29.

³ Vgl. z. B. AUGUSTIN KELLERS Rede auf dem Solothurner Katholikenkongreß von 1871. Er wollte auch keine freie Kirche im freien Staate, weil er damit ein Aufblackern der alten Streitigkeiten der beiden Souveränitätsrechte befürchtete.

wie es im Zeitalter des 2. Vatikanums aus interessierter Höflichkeit heraus geschah, eine dekorative Delegation zur Konzilseröffnung nach Rom zu entsenden. Sie wollten tatsächlichen Einfluß auf die Verhandlungen der Bischofsversammlung gewinnen¹. Das mißlang ihnen zwar auf dem Konzil, allein sie gedachten, nachher von Rom kommenden Beschlüssen innerhalb ihres Rechtsbereiches energisch entgegenzutreten. Es berührt uns heuße eigenartig, daß sich damals in den Köpfen vieler Staatsmänner die Auffassung von der Unfehlbarkeit des Papstes als einer staatsgefährlichen Lehre durchsetzen konnte. Der Kirchenhistoriker geht in die Irre, wenn er diese Überbewertung der auf dem 1. Vatikanum definierten Lehre einzig und allein auf das Konto eines kirchenfeindlichen Liberalismus oder gar der «*mala fides*» jener Männer setzen würde. Das Papsttum jener Zeit und die kuriale Organisation des Konzils tragen ein gerütteltes Maß der Mitverantwortung an jener Fehleinschätzung. Wir möchten es nochmals betonen: Der reichlich mißverständliche Syllabus von 1864 hat das Mißverständnis des Dogmas von 1870 an erster Stelle verschuldet².

Dazu kommt, daß es von der Sache her gesehen kein psychologisch glücklicher Griff war, von der «Unfehlbarkeit» des Papstes zu reden³. Wenn wir bloß ein wenig um uns herumfragen, sind wir überrascht, welch schillernde, widersprüchliche Auffassungen über die päpstliche Unfehlbarkeit auch heute noch in weiten Kreisen unseres römisch-katholischen Kirchenvolkes bestehen. Von der Begriffsverwirrung, welche bei Protestanten und Orthodoxen in dieser Frage herrscht, reden wir am besten nicht. Es gibt kaum eine Lehre, die dem antirömischen

¹ Zur Stellung des Bundesrates zwischen Neutralität und Intervention vgl. V. CONZEMIUS: Der Schweizerische Bundesrat und das Erste Vatikanische Konzil. In: Schweizer Zs. für Geschichte 15 (1965) S. 204-227.

² Gewöhnlich wird von den protestierenden Katholiken von 1870 das Dogma in einem Atemzug mit dem Syllabus genannt. Nationalrat Anderwert nahm z. B. an, daß auch die Canones des Syllabus als Lehrsätze der «neuen» katholischen Kirche gelten würden; «es ist vollständig klar, daß der Inhalt des Syllabus kraft des dem Papste am 18. Juli übertragenen unfehlbaren Lehramtes bereits die Bedeutung und den Charakter von dogmatischen Lehrsätzen erhalten hat.» Landammann Curti von St. Gallen brachte die Motion vor, daß die Katholikenversammlung in Solothurn «das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes und damit die ganze Dogmatisierung des Syllabus perhorresziere». Der Schweizerische Katholikenkongreß in Solothurn vom 18. Herbstmonat 1871. Bern 1871, S. 32-33 u. S. 51.

³ Beständig begegnet man der Auffassung von der «Vernunftwidrigkeit» des neuen Dogmas; es schlägt den «gesunden Menschenverstand so furchtbar vor den Kopf»; ebd. S. 30 u. 43.

Vorurteil stärkere Antriebe gegeben hat, als diejenige von der Unfehlbarkeit des Papstes, kaum eine, die so hohe psychologische Barrieren zwischen den Konfessionen aufgerichtet hat¹. Dem gutwilligen Außenstehenden erscheint es, als habe der römische Triumphalismus mit dieser Lehre seinen höchsten Sieg gefeiert. Und doch besagt das Dogma selber nach katholischer Lehre im Grunde bloß, daß der Nachfolger des Apostels Petrus die Lehre Jesu Christi rein verkündet und der lauterste Zeuge jener göttlichen Wahrheit ist, mit der Jesus Christus seine Kirche ausgestattet hat. Wenn wir vereinfachen wollen, könnte man es so ausdrücken: Der Nachfolger Petri ist der erste Zeuge, der Mund gleichsam, durch den die vom Heiligen Geiste in der Kirche gewirkte Wahrheit sich ausspricht².

Der Historiker hat zu dieser theologischen Deutung des 1. Vatikanums folgendes zu sagen. Es ist durchaus möglich, daß das Papsttum sich heute auf einer Linie der Entwicklung befindet, die den Dienstcharakter des Petrus-Amtes in der Kirche nicht nur in verbalen Beteuerungen, sondern auch der Sache nach für Außenstehende stärker hervortreten läßt. Das war aber 1870 nicht der Fall. Die Lage des Papsttums war bereits damals nicht gerade sehr rosig. Wenige Wochen nach der Verkündigung der Unfehlbarkeit sollte das geeinte Italien dem Papst die Reste des Kirchenstaates wegnehmen. Innerlich und auch nach außen hielt die Kurie nicht bloß aus verantwortungsbewußtem kirchlichem Traditionalismus, sondern mitunter auch aus recht irdischer Besitzfreude an den Zeichen und der Sprache der Hoch-Zeit der weltlichen Machtfülle des Papsttums fest. Einige Kardinäle erhofften vom Konzil mittels der Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Aufwertung des arg erschütterten Prestiges des Kirchenstaates. Von katholischen Laien, die in ihren Pfarreien nicht eben Säulen der Kirche waren, konnte deshalb wohl kaum erwartet werden, daß gerade sie sich zu einer spirituellen Auffassung der Unfehlbarkeit durchringen würden.

Neben der Vernachlässigung der Sprachaskese im Gebrauch des Wortes «Unfehlbarkeit» hat sich die Verhängung einer rigorosen Nachrichten-

¹ ROBERT NORTH, S. J.: The scope of infallibility. In: Continuum. Bd. 2, Nr. 4 (1965), S. 555-574; vgl. dazu das Sammelwerk: L'Infaillibilité de l'Église. Journées oecuméniques de Chevetogne, 25-29 sept. 1961. Chevetogne 1963.

² Es ist klar, daß eine solche Vereinfachung nicht alle Probleme ausräumt, die zwischen römischen und nicht-römischen Katholiken hinsichtlich der Lehrprärogative des Papstes bestehen. Die Vereinfachung soll lediglich helfen, klarer zu sehen, was grundsätzlich mit dieser Lehre gemeint ist und was nicht.

sperre über das Konzil verhängnisvoll ausgewirkt. Die scharfe Geheimhaltung erweckte den Eindruck, als wolle die Kurie das Konzil nach ihrem Gutdünken manipulieren. Trotzdem konnte nicht verhindert werden, daß gewisse Nachrichten durchsickerten und dann in sensatio- neller Aufmachung durch die WeltPresse gingen. So geschah es, daß eine einseitige und schiefe Auffassung von der Unfehlbarkeit als einer vor- wiegend politischen Lehre sich durchsetzte¹.

Die Auswirkungen dieser Einschätzung des Konzils ließen auch in der Schweiz nicht lange auf sich warten. Noch während die Bischöfe in Rom tagten, warnte Augustin Keller auf einer liberalen Versammlung in Langental (3. April 1870) vor den aus dem Süden heranziehenden Gefahren². Im Anschluß daran wurde ein Initiativkomitee gebildet mit dem Ziel, «ultramontanen Eingriffen und Anmassungen der Klerisei Ziel und Schranke zu setzen, resp. die Unabhängigkeit der schweize- rischen katholischen Kirche von Rom bei Anhandnahme der nächsten Bundesrevision zu erwirken»³. Wenige Wochen nach der feierlichen Erklärung der päpstlichen Unfehlbarkeit (18. Juli 1870) wandte sich der Vorort Solothurn auf das Drängen der von katholischen Liberalen beherrschten Diözesankonferenz hin an den Bundesrat mit der Bitte, die Verkündigung dieses Lehrsatzes auf Schweizer Boden zu verbieten. Dieser Demarche war aber kein Erfolg beschieden. Denn der Bundesrat erblickte in der Verkündigung dieser Lehre keine Verletzung des konfessionellen Friedens⁴. Solothurn war somit wieder auf sich selber zurückgeworfen und mußte versuchen, von sich aus geeignete Kampf- maßnahmen zu treffen. Soweit diese nicht gerade auf verbale Proklama- tionen oder juristische Schikanen beschränkt blieben, geschah vorläufig recht wenig zur Gründung einer romfreien schweizerischen National- kirche. Nach Vorbesprechungen im Berner Kasino anlässlich der Sommer- session der schweizerischen Bundesversammlung 1871 berief ein Fünfer-

¹ Vgl. V. CONZEMIUS: Die Verfasser der «Römischen Briefe vom Konzil» des Quirinus. In: Festschrift Hans Foerster. Freiburger Geschichtsblätter (1963/64) Freiburg/Schw. 1964, S. 229-256; id.: Die «Römischen Briefe vom Konzil». Eine entstehungsgeschichtliche und quellenkritische Untersuchung zum Konzils- journalismus Ignaz von Döllingers und Lord Actons. In: Römische Quartalschrift 59 (1964) S. 186-229; 60 (1965) S. 76-119. – Für die Information der Schweiz über das 1. Vatikanum wäre eine solche Untersuchung noch zu leisten.

² A. KELLER: Augustin Keller, S. 405; MÖSCH, Bd. 5, S. 17-18.

³ MÖSCH, S. 18.

⁴ Vgl. den S. 132, Anm. 1, zitierten Aufsatz, S. 223 ff.

komitee, bestehend aus Augustin Keller (Präsident), Nationalrat Kaiser (Solothurn), Oberst Stocker-Steiger (Luzern), Nationalrat Anderwert (Frauenfeld) und Professor Walther Munzinger (Bern), auf den 18. Sept. 1871 eine Versammlung freisinniger Katholiken in den Sitzungssaal des Kantonsrates Solothurn. Die Reden, die auf dieser gut besuchten Zusammenkunft (etwa 380 Teilnehmer) in Solothurn gehalten wurden, blieben im negativen Proteste stecken. Augustin Keller brachte seine Ansichten zum Thema Kirche und Staat vor und stellte in seinem etwas akademisch anmutenden Vortrag Forderungen nach der Emanzipation des Staates von der Kirche. Seine Ausführungen waren keineswegs revolutionär und sind heute zum allergrößten Teil auf dem Wege staatlicher Selbsthilfe zu einer von den kirchlichen Behörden hierzulande durchaus akzeptierten Wirklichkeit geworden. Höchstens die josephinistische Doktrin Kellerscher Prägung, die seine Exkurse auf das Gebiet staatskirchlicher Beziehungen kennzeichnet, hat keine Anwendung gefunden. Keller verlangte, «daß der Staat sich von der Mitwirkung und usurpierten Mitberechtigung der Kirche in allen bürgerlichen Dingen emanzipiere, und daß er in Folge dessen alles, was wie die Zivilstandsbücher, die Ehesachen, die Schule, jegliche Rechtspflege und Gerichtsbarkeit etc., bürgerliche Beziehung und Wirkung hat, ganz und voll in sein Gebiet herüberziehe; dagegen alles, was dem inneren Forum, dem Gebiete des religiösen Glaubens und Kultus anheimfällt, in den Kreis der Kirche und der Glaubensgenossenschaften verweise»¹. Für die Organisation des Widerstandes gegen Rom enthielt seine Rede nichts Greifbares. Eher bereits die Postulate, welche Nationalrat Anderwert vorbrachte und in denen die Kantonsregierungen ersucht wurden, mit allen Mitteln staatlicher Repression gegen die Verkünder der Unfehlbarkeitslehre vorzugehen. Anderwert wollte auch das Miteigentumsrecht der protestierenden Katholiken am gesamten Kirchen- und Pfrundvermögen der Gemeinden gewahrt sehen. Verwirrung stiftete Alt-Landammann Curti von St. Gallen mit seinem Vorschlag, aus der katholischen Kirche auszutreten. Seine Ausführungen wurden zwar mit jubelndem Beifall bedacht, allein sein diesbezüglicher Antrag mit allen gegen fünf Stimmen verworfen. Es zeigte sich, daß auf diesem Kongreß die religiös-kirchliche Führung fehlte. Pfarrer J. B. Egli aus Luzern, der als einziger Geistlicher anwesend war, vermochte die Zuhörer für seine Idee alt-katholischer Gemeindebildung nicht so recht zu erwärmen.

¹ Vgl. Mösch, Bd. 5, S. 18.

Als eigentliche Führergestalt, vorläufig noch etwas im Hintergrund, aber doch fähig, die Versammlung vor unbesonnenen Schritten zurückzuhalten, trat ein Oltner in Erscheinung, Walther Munzinger, Professor für Bundesstaatsrecht in Bern. Munzinger stellte den Antrag: «Die heutige Versammlung konstituiert sich als schweizerischer Verein freisinniger Katholiken und beauftragt das bisherige provisorische Comité, nach der Münchener Versammlung¹ eine Zusammenkunft von Delegierten der einzelnen Sektionen einzuberufen, welche den Entwurf der Organisation des Vereins berathen und feststellen sollen»². Damit war eine Aktionsbasis geschaffen, auf deren Grundlage lokale Vereine weiterarbeiten konnten. Ein solcher Verein wurde am 12. Mai 1872 in Olten gegründet³. Munzinger behielt sich von Bern aus die Leitung dieses Vereins vor.

4. DIE KRISE VON 1872-73

Es sollte nahezu noch ein weiteres Jahr verstreichen, bis sich aus dem argen «Adventsdunkel» (Otto Gilg) der Solothurner Versammlung von 1871⁴ ein lichter Stern für die Gründung romfreier Gemeinden abzeichnete. Dieses Zeichen war die Exkommunikation des Pfarrers Gschwind von Starrkirch am 26. Oktober 1872⁵. Das Vorgehen des Bischofs gegen Pfarrer Gschwind kann nicht als übereilt bezeichnet werden; der Bischof mußte Gschwind absetzen, wenn er nicht die Pflichten seines bischöflichen Hirtenamtes vernachlässigen wollte. Im Gegenteil, die Langmut und Geduld, mit der der Bischof den Pfarrer Gschwind lange Zeit hatte gewähren lassen, wirken überraschend. Denn Gschwind

¹ Munzinger meinte den Katholikenkongreß in München im Sept. 1871, zu dem er delegiert wurde. Er legte seine Eindrücke nieder in seiner Schrift: *Der Katholikenkongreß in München; Die Stellung des Staates zu der religiösen Bewegung in der Schweiz*. Bern 1871.

² Schweizerischer Katholikenkongreß, S. 66.

³ Im Leitartikel zum Münchener Altkatholikenkongreß 1871 heißt es im Oltner Wochenblatt v. 18. Nov. 1871: «wann wohl wird es in Olten zu einer freiern religiösen Vereinigung kommen?» – Wegen Aufteilung der Partei in Rote und Graue kamen liberale Vereine erst nach der Langenthaler Vereinigung auf. Der Oltner liberale Verein konstituierte sich am 12. Mai 1872, vgl. Oltner Wochenblatt v. 24. Sept. 1872. – Diese Angabe verdanke ich Herrn Stadtarchivar Eduard Fischer.

⁴ GILG: Christkatholizismus in Luzern, S. 104.

⁵ Die Vorgeschichte dazu in der Darstellung von Gschwind: Appellation an die öffentliche Meinung gegen die jüngste Exkommunikationssentenz des Herrn Eugen Lachat. Bern 1872; dazu die Autobiographie dess. Peregrins Autobiographie. Bern 1907.